

**Ausbildungsplan für die Ausbildung
bei einem
ordentlichen Gericht in Zivilsachen und einem Arbeitsgericht
nach dem JAG NRW vom 11. März 2003 in der Fassung vom 17. Dezember 2021**

Stand: 1. Mai 2022

Vorbemerkung

- I. Ausbildungsziel
- II. Ausbildungsgegenstände
 - 1. Allgemeines
 - 2. Ausbildungsschwerpunkte
- III. Ausbildungsmethode
 - 1. Allgemeine Grundsätze
 - 2. Auswahl der zu bearbeitenden Sachen
 - 3. Mitarbeit in der Praxis
 - 4. Übertragung selbstständiger Tätigkeiten
- IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen
- V. Arbeitsgemeinschaften
- VI. Ausbildung bei einem Arbeitsgericht

Vorbemerkung

Der Ausbildungsplan erläutert Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 JAG NRW. Damit ergänzt er die Regelungen der §§ 39 und 40 JAG NRW. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und insbesondere Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Hingegen stellt er kein „Pflichtprogramm“ dar, das in der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit der Ausbildungsplan Pflichtaufgaben und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf § 42 Abs. 2 JAG NRW.

I. Ausbildungsziel

Im Rahmen des von § 39 Abs. 1 JAG NRW beschriebenen Ziels des juristischen Vorbereitungsdienstes kommt der praktischen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare eine besondere Aufgabe zu, die in § 39 Abs. 3 JAG NRW im Einzelnen bestimmt ist.

Die Referendarinnen und Referendare sollen die zivilrichterliche Tätigkeit im Erkenntnisverfahren kennenlernen und so weit wie möglich an den Aufgaben ihrer Ausbilderinnen und Ausbilder mitarbeiten. Dabei sollen sie die richterliche Tätigkeit im Zivilprozess als Gestaltungsaufgabe erkennen. Zugleich soll ihnen das Ziel der richterlichen Arbeit vermittelt werden, auf dem schnellsten und für die Parteien kostengünstigsten Weg zur Erledigung des Rechtsstreits zu kommen.

II. Ausbildungsgegenstände

1. Allgemeines

Gegenstand der Ausbildung müssen vor allem methodische Gesichtspunkte (Relationismethode) und die prozessualen Grundsituationen und Fragestellungen sein, die einer Zivilrichterin oder einem Zivilrichter in der täglichen Praxis immer wieder begegnen.

Im Rahmen der Ausbildung soll dem Umgang mit den Rechtsuchenden besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; die kommunikativen und sozialen Fertigkeiten der Referendarinnen und Referendare sollen gefördert werden.

Zur Festlegung der Ausbildungsinhalte im Einzelnen ist ein Einführungsgespräch mit der Referendarin oder dem Referendar zu führen. Hierbei sollen die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Referendarin oder des Referendars berücksichtigt werden.

2. Ausbildungsschwerpunkte

- **Arbeit am Sachverhalt**

Einen wesentlichen Schwerpunkt in diesem Ausbildungsabschnitt muss die sachgerechte und praktische Beherrschung der Arbeit am Sachverhalt bilden. Aktenstücke, in denen dieser Bereich keine Anforderungen stellt, wie z.B. solche, bei denen es im Wesentlichen nur um die Lösung einzelner materieller Rechtsfragen geht, eignen sich daher in der Regel weniger.

Bezüglich der Arbeit am Sachverhalt kommt es vor allem darauf an, dass die Referendarinnen und Referendare lernen,

- den vorgetragenen Sachverhalt und das Rechtsschutzbegehren der Parteien mit dem sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund zu erfassen;
- Tatsachenvortrag, Rechtsansichten und Prozessgeschichte zu unterscheiden und dabei unstreitige und streitige Tatsachen sowie Haupt- und Hilfstatsachen zu trennen;
- zu erkennen, wann eine Richterin oder ein Richter auf Ergänzung unvollständigen und Klarstellung unklaren Sachvortrags hinzuwirken hat;
- den Sachverhalt zu ordnen und ihn einschließlich des Rechtsschutzbegehrens der Parteien, der zum Verständnis wichtigen Rechtsansichten und der Prozessgeschichte schriftlich und mündlich darzustellen.

- **Beweisaufnahme und Beweiswürdigung**

Einen weiteren Schwerpunkt sollen Fragen der Beweisaufnahme und Be-

weiswürdigung sowie Grundzüge der Vernehmungstechnik bilden. Die Referendarinnen und Referendare sollen lernen,

- die zu beweisenden Tatsachenbehauptungen herauszuarbeiten;
- Beweisanordnungen zu treffen und Beweisaufnahmen vorzubereiten;
- Beweise zu erheben, insbesondere Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige und Parteien zu vernehmen;
- das Ergebnis von Beweiserhebungen aufzuzeichnen;
- im Rahmen der Tatsachenfeststellung Hilfstatsachen, Vermutungen, Erfahrungssätze und Anscheinsbeweise zu verwerten;
- das Beweisergebnis als Einheit unter Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände - insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit von Aussagen und der Glaubwürdigkeit von Personen - zu würdigen;
- die Beweiswürdigung überzeugend schriftlich und mündlich darzustellen.

- **Sichere Rechtsanwendung**

Schließlich sollen die Referendarinnen und Referendare die erforderliche Sicherheit in der praktischen Anwendung des Rechts erlangen. Sie sollen vor allem im Wege exakter Subsumtion eine sachgerechte Entscheidung erarbeiten und diese überzeugend mündlich oder schriftlich begründen.

- **Einführung in prozessuale Grundsituationen**

Die Referendarinnen und Referendare sind in die prozessualen Grundsituationen einzuführen. Hierzu zählen:

- **Erste Bearbeitung eines Zivilprozesses durch die Richterin oder den Richter**

Prüfung der Zuständigkeit; Terminbestimmung; Maßnahmen zur Prozessleitung und zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, §§ 272 ff., 136 ff. ZPO

- **Mündliche Verhandlung**

Schriftliche Vorbereitung durch Votum; Gang der mündlichen Verhandlung; Anhörung von Verfahrensbeteiligten; Erörterung zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Rechtslage; Bemühung um eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits; Prozessvergleich; Durchführung einer Beweisaufnahme, Säumnis, Anerkenntnis; Erledigungserklärung; Bedeutung und notwendiger Inhalt des Protokolls

- **Entscheidungen im Anschluss an die mündliche Verhandlung**

Entscheidungen zur Aufklärung des Sachverhalts; Entscheidungen zur Beweisaufnahme; End- und Zwischenurteile mit Nebenentscheidungen

III. Ausbildungsmethode

1. Allgemeine Grundsätze

Die Referendarinnen und Referendare sollen durch kontinuierliche, fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders sich darin üben, praktische juristische Aufgaben wahrzunehmen und selbständig zu erledigen (§ 40 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

2. Auswahl der zu bearbeitenden Sachen

Für die Auswahl der Aktenstücke zu den verschiedenen Ausbildungsgegenständen sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Der Arbeit am Sachverhalt muss besonderes Gewicht beigemessen werden. Aktenstücke, in denen dieser Bereich keine oder nur geringe Schwierigkeiten bietet, eignen sich in der Regel nur zur Einführung der Referendarinnen und Referendare zu Beginn des Ausbildungsabschnitts. Zu vermeiden ist, dass die Referendarinnen und Referendare mehrfach mit gleichgelagerten Sachverhalten befasst werden.
- In möglichst weitgehendem Umfang sollen die den Referendarinnen und Referendaren gestellten Aufgaben Gelegenheit geben, sich mit Fragen der tatsächlichen Würdigung von Beweisergebnissen zu befassen.

3. Mitarbeit in der Praxis

Die Referendarinnen und Referendare sollen während der Ausbildungszeit sowohl zu mündlichen auch als zu schriftlichen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis herangezogen werden. Ihnen sollen ausgewählte Einzelsachen zur Bearbeitung übertragen und bestimmte Sachen fortlaufend zur Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen überlassen werden.

Die Referendarinnen und Referendare sollen so häufig wie möglich an den mündlichen Verhandlungen ihrer Ausbilderinnen und Ausbilder teilnehmen und diese Verhandlungen schriftlich oder mündlich vor- und nachbereiten. Sie sollen regelmäßig an der richterlichen Dezernatsarbeit beteiligt werden.

Sind die Referendarinnen und Referendare in einer Sache einmal tätig geworden, soll ihnen während der Ausbildungszeit jede weitere Bearbeitung übertragen werden, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt und mit einer ordnungsmäßigen Sachbehandlung vereinbar ist (z.B. Fertigung des Entscheidungsentwurfs). Falls dies nicht möglich ist, sollen sie zumindest über den weiteren Gang der Angelegenheit unter-

richtet werden. Von den Entscheidungen, zu denen sie einen Entwurf gefertigt haben, sollen sie auf Wunsch eine Abschrift erhalten.

In allen Sachen, die die Referendarinnen und Referendare vorbereitend bearbeitet haben, ist ihnen Gelegenheit zu geben, in der Beratung vorzutragen. Darüber hinaus sollen ihnen kleinere Sachen zum Vortrag übertragen werden.

4. Übertragung selbstständiger Tätigkeiten

Sobald die Befähigung und der Ausbildungsstand der Referendarinnen und Referendare es erlauben, sollen sie unter Aufsicht und Anleitung der zuständigen Richterinnen oder des zuständigen Richters Verfahrensbeteiligte anhören, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten (§ 10 Satz 1 GVG).

IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen

Die Referendarinnen und Referendare haben mindestens sechs schriftliche Arbeiten anzufertigen. Diese sollen in der Regel keine längere Bearbeitungszeit als eine Woche, höchstens aber zwei Wochen, erfordern.

Erfolgt die Ausbildung in Teilzeit entsprechend der Regelung des § 35b Abs. 1 JAG NRW, sind mindestens vier schriftliche Arbeiten anzufertigen.

Von den anzufertigenden schriftlichen Arbeiten entfallen mindestens jeweils eine auf eine Relation (Sachbericht und Gutachten) und Votum sowie mindestens zwei auf Urteile und Beschlüsse, wobei die Urteilsentwürfe auch in Sachen gefertigt werden können, die durch Voten oder Relationen vorbereitet worden sind.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben alle bearbeiteten Sachen unverzüglich mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen und sie auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen (§ 42 Abs. 1 JAG NRW). Die schriftlichen Arbeiten sind schriftlich zu begutachten und mit einer Note und Punktzahl zu bewerten (§ 17 Abs. 1 JAG NRW). Die Erteilung eines gesonderten Einzelzeugnisses ist nicht erforderlich. Von den Entscheidungen, zu denen die Referendarinnen oder Referendare einen Entwurf gefertigt haben, soll ihnen auf Wunsch eine Abschrift überlassen werden.

Etwa nach Ablauf der Hälfte der Ausbildungszeit soll eine Zwischenbilanz gezogen werden. Zum Ende der Ausbildungszeit ist mit der Referendarin oder dem Referendar ein Abschlussgespräch zu führen.

Alle schriftlichen Leistungen der Referendarin oder des Referendars sind unter genauer Angabe der Art, der Zahl und des Ergebnisses der gefertigten Arbeiten in das abschließende Zeugnis gemäß § 46 JAG NRW aufzunehmen. In das Abschlusszeugnis gehen ferner alle übrigen Leistungen der Referendarin oder des Referendars während dieses Ausbildungsabschnitts ein. Es soll auch eine Stellungnahme zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit enthalten. Es

muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen (§§ 46, 17 Abs. 1 JAG NRW). Das Zeugnis ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung zu erteilen.

V. Arbeitsgemeinschaften

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat zu berücksichtigen, dass für den Einführungslehrgang der erste Monat des Ausbildungsabschnittes und im Übrigen für die Arbeitsgemeinschaft ein Tag pro Woche benötigt werden. Während des Einführungslehrgangs findet eine Ausbildung in der Praxis nicht statt.

VI. Ausbildung bei einem Arbeitsgericht

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 JAG NRW kann die Ausbildung statt bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen für zwei Monate bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit stattfinden.

In diesem Fall gelten die unter I. bis III. zu Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenständen und, Ausbildungsmethoden aufgeführten Grundsätze entsprechend.

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar vor allem die Grundzüge des Urteilsverfahrens nach den §§ 46 bis 79 ArbGG unter besonderer Berücksichtigung auch der zivilprozessualen Grundlagen kennenlernen. Die ausbildende Person soll berücksichtigen, dass in der Regel der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar in einem über die Grundzüge hinausgehenden Umfang die zivilprozessualen Grundsätze noch nicht bekannt sind.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll mindestens zwei schriftliche Arbeiten anfertigen, die auf die unter IV. genannten Pflichtarbeiten anzurechnen sind.

Im Übrigen gelten die unter IV. und V. dargestellten Grundzüge entsprechend.